

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -

 Freie
Hansestadt
Bremen

Az: 4 K 812/08
KO

EINGEGANGEN

30. Sep, 2008

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

Erl. FA 16.10.08
Schwärde
mit. Na.

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,
Gz.: Vo/S-AL-251/07,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:
Frau Büsing, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: 051-605-193220,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Dr. Külpmann, Richter Vosteen und Richterin Behlert am 24. September 2008 beschlossen:

**Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter
Beordnung von Rechtsanwalt Sürig zu einem Streitwert
von 3 750 Euro bewilligt.**

**Im Übrigen wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwalt Sürig abgelehnt.**

G r ü n d e

I. Der Kläger, ein ehemals türkischer Staatsangehöriger, reiste 1992 in das Bundesgebiet ein
und suchte erfolglos um Asyl nach. Das Stadtamt der Beklagten wies ihn mit Verfügung vom

...

20. Juli 1994 gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1990 für unbefristete Dauer aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

Im Staatsanzeiger der Türkischen Republik („Resmi Gazete“) vom 17. Mai 1996 gab der Staatspräsident der Republik Türkei bekannt, dass mit dem Schreiben 029776 des Innenministeriums vom 22. April 1996 dem Kläger (Nr. 262 der Liste) die Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 1 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes entzogen worden sei. Nachdem das türkische Generalkonsulat Karlsruhe am 9. August 1996 dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt hatte, dass der Kläger noch im Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit sei, wurde er am 27. August 1996 in die Türkei abgeschoben.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben Ende des Jahres 2006 erneut in das Bundesgebiet ein und beantragte am 18. Dezember 2006 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, über das bisher nicht bestandskräftig entschieden ist. Er legte einen Registerauszug aus einem Türkischen Personenstandsregister vor. Darin heißt es zu seiner Person: „00/00/1996 – Staatsbürgerschaft: Er verlor gemäß dem Paragraphen 25 (1) des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 403, durch den Beschluss des Ministerrates vom 06.05.1996 und Nr. 1993/8141, die türkische Staatsbürgerschaft.“

Seit dem 20. Dezember 2006 wird der Aufenthalt des Klägers geduldet. Der Kläger beantragte unter dem 6. März 2007 die Ausstellung eines Staatenlosenpasses. Das Stadtamt der Beklagten lehnte den Antrag mit Bescheid vom 18. Oktober 2007 ab. Nach Erhebung eines Widerspruchs verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Sürig für das Klageverfahren hat teilweise Erfolg. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen vor, soweit der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags verfolgt (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO).

Ein gebundener Anspruch auf Erteilung eines Staatenlosenausweises nach Art. 28 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. II 1976 S. 473) (StlÜbk) scheidet aus. Denn die Vorschrift setzt einen rechtmäßigen Aufenthalt im jeweiligen Hoheitsstaat voraus. Hieran fehlt es, denn die dem Kläger erteilte Duldung begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 1990 – 1 C 15.88 – BVerwGE 87, 11 <18> und Beschluss vom 28. Januar 1997 – 1 B 6.97 – juris, Rn. 4).

...

Der hilfsweise verfolgte Anspruch auf Ausstellung eines anderen Passersatzpapiere ist mangels Durchführung eines Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens unzulässig. Der Antrag des schon damals anwaltlich vertretenen Klägers vom 6. März 2007 war gerichtet auf die „Ausstellung eines Staatenlosenpasses“. Die Ausstellung eines anderen Passersatzpapiere war damit nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens.

Die Klage hat dagegen Erfolgsaussichten, soweit sie auf eine Neubescheidung gerichtet ist. Anspruchsgrundlage ist Art 28 Satz 2 1. Halbsatz StfÜBk. Danach können die Vertragsstaaten auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen Staatenlosenatweiss ausstellen.

Es spricht derzeit Überwiegendes dafür, dass der Kläger – wovon die Beteiligten übereinstimmend ausgehen – staatenlos im Sinne des Art. 1 Abs. 1 StfÜbk ist, weil kein Staat ihn aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht. Für die Staatenlosigkeit des Klägers spricht die entsprechende Veröffentlichung in der „Resmi Gazete“. Dass der Kläger noch nach dieser Veröffentlichung vom türkischen Generalkonsulat in Karlsruhe in einem Schreiben vom 9. August 1996 als türkischer Staatsangehöriger angesehen worden ist, kann auf einer zeitlichen Überschneidung beruhen. Denn das türkische Generalkonsulat stützte sich auf eine Auskunft des Standesamtes in Bingöl vom 2. August 1996. Die Eintragung der Ausbürgerung in das dortige Personenstandsregister ist aber ausweislich der vorliegenden Urkunden am 12. Oktober 1996 erfolgt, so dass die Ausbürgerung in Bingöl im August 1996 wohl noch nicht bekannt war.

Das Stadtarzt der Beklagten hat das damit in Art. 28 Satz 2 1. Halbsatz StfÜBk eröffnete Ermessen in ihrem Bescheid vom 18. Oktober 2007 wohl fehlerhaft ausgeübt. Es stellt auf zwei Erwägungen ab: Der Kläger habe seine Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft selbst zu vertreten, da er keinen Wehrdienst geleistet habe. Es sei ihm möglich und zumutbar, einen Antrag auf Wiedereinbürgerung bei den türkischen Behörden zu stellen.

Jedenfalls die zweite Ermessenserwägung dürfte rechtsfehlerhaft sein, weil sie die besondere Stellung des Klägers als Antragsteller eines Asylfolgeverfahrens nicht beachtet. Allerdings darf die zuständige Behörde zu Lasten eines Staatenlosen in das Ermessen des Art 28 Satz 2 1. Halbsatz StfÜBk einstellen, dass er eine zumutbare Möglichkeit nicht nutzt, sich in seinen Heimatstaat wieder einbürgern zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1997 – 1 B 223/97 – Buchholz 402.27 Art. 28 StfÜBk Nr. 6 - juris, Rn. 6; OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. August 2002 – 11 PA 284/02 – juris, Rn. 6). Eine solche Möglichkeit besteht für den Kläger: In dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschie-

...

bungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: Juli 2008, vom 11. September 2008, S. 19) wird darauf hingewiesen, dass seit dem 12. Juni 2003 Personen, die u. a. wegen Art. 25 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz erneut in die türkische Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, sofern sie verbindlich erklären, den Wehrdienst ableisten zu wollen. Einen solchen Antrag hat der Kläger bisher nicht gestellt; erst nach Bescheidung eines solchen Antrags könnte geklärt werden, ob der Kläger auf diesem Weg die türkische Staatsbürgerschaft erlangen kann (vgl. VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 8. November 2006 – 4 K 51/06).

Derzeit dürfte dem Kläger ein Wiedereinbürgerungsantrag indes unzumutbar sein. Denn sein Asylfolgeantrag bliebe erfolglos, sobald er die türkische Staatsangehörigkeit freiwillig wiedererlangt. Nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG erlischt selbst die Anerkennung als Asylberechtigter, wenn ein Ausländer nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat. Damit kann erst recht ein Asylfolgeantrag keinen Erfolg haben, wenn ein Antragsteller noch vor Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes freiwillig seine frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, seinem Asylfolgeverfahren durch Stellung eines Wiedereinbürgerungsantrags den Boden zu entziehen. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob der Asylfolgeantrag in der Sache Erfolgsaussichten hat. Dies zu beurteilen, ist weder Sache der Beklagten noch der entscheidenden Kammer.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, ist der Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Bremen zieht ins Justizzentrum Am Wall. Die neue Anschrift lautet ab 17.11.2008:
Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Der Nachbriefkasten befindet sich im Eingangsbereich.

gez. Dr. Külpmann

gez. Vosteen

gez. Behlert



Für die Ausfertigung

[Handwritten Signature]
Verwaltungsangestellte
Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts